

liehen Ausgestaltung, die lediglich hinsichtlich der Höhe des zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlags ein Kriterium vorgibt: Die Von-bis-Spanne einer Gehaltsgruppe darf nicht überschritten werden.

Für die leistungsgerechte Stimulierung der Bereitschaft zur Übernahme zeitweilig höherer Arbeitsanforderungen bedarf es daher der Herausarbeitung weiterer Kriterien. Hierbei ist zunächst davon auszugehen, daß die Übernahme des durch den zeitlich begrenzten Ausfall eines Werkstätigen freierwerdenden Arbeitsvolumens objektiv nicht durch nur einen anderen Werkstätigen möglich ist. (Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn ein teilzeitbeschäftigter Werkstätiger die Arbeitsaufgabe eines ebenfalls teilzeitbeschäftigten Werkstätigen unter den Bedingungen einer nunmehrigen Vollbeschäftigung übernimmt.) Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, das Arbeitsvolumen eines unbesetzten Arbeitsplatzes auf mehrere andere Werkstätige aufzuteilen. Damit wird zugleich ein wesentlicher Unterschied zur vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit deutlich, bei der mit der Übernahme einer inhaltlich höher bewerteten Arbeitsaufgabe erfahrungsgemäß vorrangig qualitative und weniger quantitative Mehranforderungen gestellt werden.

Damit deutet sich unverkennbar an, daß es in der Regel für die Übernahme des Arbeitsvolumens eines unbesetzten Arbeitsplatzes weitaus höherer Stimulierungen bedarf, als es bei der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit der Fall ist. Diesem Erfordernis Rechnung tragend, macht es sich wegen des Fehlens entsprechender rechtlicher Vorgaben notwendig, einen realen Bezugspunkt zu wählen, der für die Bemessung der Höhe des zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlags in Frage kommen kann.

Als vergleichbarer Bezugspunkt bieten sich u. E. die in den Betrieben vorhandene Stimulierungsmöglichkeiten für die Einsparung von Arbeitskräften nach der Schwedter Initiative an. In ihnen sind in Verwirklichung des Leistungsprinzips gehaltswirksame Stimulierungsmittel und auch solche in Form einmaliger Prämienzahlungen als feste Marktbeträge für jeden Fall einer Freisetzung von Arbeitskräften ausgewiesen. Hiermit werden das Bemühen der Werkstätigen um eine verbesserte Arbeitsorganisation und ihre Bereitschaft zur Erbringung höherer Arbeitsleistungen anerkannt.² Wenngleich die unter diesen Voraussetzungen erstrebte Stimulierung eigentlich für zeitlich nicht begrenzte höhere Arbeitsanforderungen vorgesehen ist, bietet sich u. E. eine analoge Anwendung dieser Stimulierungssätze auch für zeitlich eingeschränkte höhere Arbeitsanforderungen an, da vom Grundsatz her in beiden Fällen der gleiche Effekt erreicht wird: die Übernahme des Arbeitsvolumens eines Arbeitsplatzes durch andere Werkstätige.

Mit der analogen Anwendung der Stimulierungssätze der Schwedter Initiative stehen für die Bemessung der konkreten Höhe des zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlags konkrete Anhaltspunkte zur Verfügung. Da die höheren Arbeitsanforderungen nur vorübergehend gegeben sind, ist es u. E. gerechtfertigt, nur den gehaltswirksamen Teil der Stimulierungsmittel und nicht auch die für die Prämienzahlung vorgesehenen Beträge einzusetzen, mit denen insbesondere Aktivitäten zur Verbesserung der Arbeitsorganisation im Vorfeld einer Realisierung von Maßnahmen der Schwedter Initiative anerkannt werden sollen.

Keinesfalls sollen die gehaltswirksamen Stimulierungsmittel völlig für Zwecke der zeitweiligen höheren Arbeitsanforderungen ausgeschöpft werden. Eine derartige verfahrensweise würde dem Anliegen der Schwedter Initiative nicht dienen, die darauf gerichtet ist, durch wissenschaftlich-technische oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen Arbeitskräfte für andere Arbeitsaufgaben zu gewinnen. Mit der Bereitstellung eines teilweisen, wenn auch durchaus den Leistungsanforderungen angemessenen Betrags an gehaltswirksamen Stimulierungsmitteln sollten deshalb die Werkstätigen nicht nur zur zeitweisen, sondern zur dauernden Übernahme höherer Arbeitsleistungen angeregt werden.

Ausnahmsweise sollte eine Nutzung der gesamten gehaltswirksamen Stimulierungsmittel für die Übernahme zeitweilig höherer Arbeitsanforderungen nur dann erfolgen, wenn nachweisbar keine Möglichkeit zur Anwendung der Schwedter Initiative besteht, die zeitweilig höheren Arbeitsanforderungen erheblich sind und abzusehen ist, daß der in Frage kommende Zeitraum der höheren arbeitsmäßigen Belastung nicht unter einem halben Jahr liegt.

Kriterien der Gewährung des zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlags

Ein Anwendungskriterium für die Gewährung des aufgabengebundenen Zuschlags ist die Beachtung der gesetzlichen Vor-

Informationen

Auf Einladung der Regierung der USA weilte vom 16. Oktober bis 3. November 1989 eine **Delegation von Juristen aus der DDR zum Studienaufenthalt in den USA**. Ihr gehörten die Rechtswissenschaftler Prof. Dr. E. Poppe (Universität Halle) und Prof. Dr. K.-H. Röder (Akademie der Wissenschaften der DDR), Rechtsanwalt Dr. G. Schreier (Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen) und Oberrichter R. Beckert (Oberstes Gericht) an.

Ein anspruchsvolles, hervorragendes Organisiertes Besuchsprogramm bot Gelegenheit, das Rechtssystem der USA kennenzulernen. Es fanden Begegnungen mit Wissenschaftlern und Studenten an den Universitäten Charlottesville (Virginia), Little Rock (Arkansas) und Boston (Massachusetts) sowie mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, in Polizeibehörden und im Strafvollzug statt. Besonderen Eindruck hinterließ das Gespräch mit dem ehemaligen Präsidenten (Chief Justice) des Obersten Gerichts der USA, Warren E. Burger. Sehr interessant waren auch die Besuche im Ministerium der Justiz, beim Justizausschuß des Senats sowie bei der Gesellschaft für Politikwissenschaft. Die Delegation nahm ferner an Verhandlungen des Obersten Gerichts des Staates Arkansas und eines Distrikt-Gerichts des Staates Massachusetts teil. Sie informierte sich über die vielfältigen, hochqualifizierten Methoden der Weiterbildung für Juristen am Federal Judicial Center in Washington (D. G.) und am National Judicial College in Reno (Nevada).

Ein Bericht mit Impressionen von der Studienreise folgt in einem der nächsten Hefte.

Vom 29. Oktober bis 2. November 1989 reiste eine **Delegation der Vereinigung der Juristen der DDR nach Hamburg**, der A. Brandt (Chefredakteurin der NJ), B. Erdmann (Rechtsanwältin), Dr. J. Pehnert (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR), Prof. Dr. K.-H. Schöneburg (Akademie der Wissenschaften der DDR) und G. Wieland (Staatsanwalt) angehörten. Sie folgte in Fortführung des begonnenen Dialogs zwischen Juristen der DDR und der BRD einer Einladung der Hamburger „Juristen für den Frieden“.

Höhepunkt der mit großer Offenheit geführten Gespräche war am 30. Oktober 1989 eine von den Hamburger Juristen für den Frieden, dem Fachausschuß Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen und der Neuen Richtervereinigung organisierte Podiumsveranstaltung im Hamburger Ziviljustizgebäude zu dem Thema „Die Rolle der Justiz bei der Aufarbeitung des Faschismus in der BRD und in der DDR“. Im Mittelpunkt der Diskussion, an der über 300 Juristen (unter ihnen der Verfasser des Buches „Fürchtbare Juristen“, Dr. Ingo Müller) teilnahmen, standen sowohl Fragen der Faschismusbewältigung und der Ahndung von Naziverbrechen in beiden deutschen Staaten als auch Probleme der aktuellen politischen Entwicklung in der DDR und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Juristen im Erneuerungsprozeß. Die VdJ-Delegation war zuvor vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Hamburgischen Verfassungsgerichts, Dr. H. Plambeck, empfangen worden.

aussetzung der „Zeitweiligkeit“, d. h. der Zeitraum der Übernahme zusätzlicher Arbeitsleistungen muß überschaubar sein (z. B. durch den Zeitpunkt des Ablaufs der Freistellung nach dem Wochenurlaub, der Beendigung einer langfristigen Qualifizierungsmaßnahme, der Rückkehr von einem Auslandseinsatz u. a. m.). Keinesfalls kann jedoch die Regelung des § 98 Abs. 2 AGB für seit Jahren unbesetzte Planstellen in Anwendung kommen. In einem derartigen Fall erhebt sich zu Recht die Frage nach der realen Notwendigkeit einer solchen Planstelle. Deshalb stimmen wir mit A. Langanke überein, daß in diesen Fällen nach dem Grundsatz zu verfahren ist, die in geringem Umfang auftretenden höheren Anforderungen in die einheitliche Bewertung der Arbeitsaufgabe eingehen zu lassen.²

Die „Zeitweiligkeit“ höherer Arbeitsanforderungen und damit die Gewährung des aufgabengebundenen Zuschlags schließt das Vorliegen eines Mindestzeitraums ein. Ohne Zweifel besteht das Anliegen des § 98 Abs. 2 AGB nicht in einer Anwendung für kurze Zeiträume. Wir vertreten hierzu die Ansicht, daß bei höheren Arbeitsanforderungen bis zur Dauer von 4 Wochen die Voraussetzungen zur Gewährung eines aufgabengebundenen Zuschlags nicht vorliegen. Für erhöhte Arbeitsanforderungen, die in dieser Zeitspanne liegen,

² Vgl. A. Langanke, „Gehaltszulage bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit“, Arbeit und Arbeitsrecht 1936, Heft 2, S. 40 f.